



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 28. September 1998

Nummer 40

| Inhalt | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Ministerium des Innern | |
| Erste Hinweise zur Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Ministeriums des Innern | 842 |
| Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Vergütungssteuergesetz für das Land Brandenburg | 850 |
| Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über Sonderurlaub zur dienstlichen Freistellung von lebensälteren Beamtinnen und Beamten bei Personalüberhang | 853 |
| Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg zu erhebenden Verwaltungsgebühren | 854 |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen | |
| Festlegungen zu den Aufgaben und zur Organisation des Landesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin | 854 |
| Landespersonalausschuss | |
| Grundsatzbeschluss Nr. 24 des Landespersonalausschusses Brandenburg | 859 |
| Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 39/1998 | |

Erste Hinweise zur Anwendung des Akteneinsichts- und Informations- zugangsgesetzes des Ministeriums des Innern

Vom 17. Juli 1998

Inhaltsübersicht

1. Akteneinsichtsrecht
2. Anwendungsbereich
3. Begriffsbestimmung
4. Schutz überwiegender öffentlicher Interessen
5. Schutz überwiegender privater Interessen
6. Durchführung der Akteneinsicht
7. Art und Weise der Gewährung des Akteneinsichtsrechts
8. Gleichförmige Anträge und Beschränkung auf Auskunftserteilung
9. Informationsrecht für Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten
10. Kosten
11. Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
12. Inkrafttreten

1. Zu § 1 Akteneinsichtsrecht

- 1.1 Das Recht auf Akteneinsicht steht nach § 1 allen Personen zu, so daß es auf eine besondere Rechtsstellung (z. B. Deutscher oder Einwohner einer Gemeinde des Landes Brandenburg) nicht ankommt.
- 1.2 Beschränkungen ergeben sich durch die Regelungen der §§ 4 und 5 sowie durch die Beschränkung des Anwendungsbereiches dahingehend, daß das Recht auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) nur dann Anwendung findet, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen und soweit nicht eine bereichsspezifische landesrechtliche Vorschrift ein vergleichbares Recht für eine Vielzahl betroffener Personen eröffnet. So hat z. B. § 13 Abs. 3 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes - als die speziellere Rechtsnorm - Vorrang vor der Anwendung des AIG; die antragstellende Person muß in diesem Fall allerdings ein berechtigtes Interesse darlegen. Derartige Regelungen gehen als speziellere Normen dem allgemeinen AIG vor. Unberührt bleiben daneben Vorschriften, die einem begrenzten Personenkreis nach besonderen Vorschriften einen Informationszugang gewähren (z. B. § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung, GO, - Auskunftsrecht der Gemeindevertreter; § 5 des Brandenburgischen Landespressegesetzes, BbgPG, - Informationsanspruch der Presse).
- 1.3 Bundesrechtliche Regelungen wie das Umweltinformationsgesetz oder § 32 Abs. 5 des Vermögensgesetzes, die einen Zugang zu Informationen ermöglichen, gehen dem Akteneinsichtsrecht nach dem AIG ebenfalls vor.

- 1.4 Auf Register wie das Handelsregister, das Grundbuch oder das Schuldnerverzeichnis, die bundesrechtlichen Regelungen unterliegen, ist das AIG ebenfalls nicht anwendbar.
- 1.5 Auf Akten, die an ein öffentliches Archiv im Sinne des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) abgegeben wurden, findet das AIG ebenfalls keine Anwendung. Bei der Übergabe der Akten an das öffentliche Archiv teilt die abgebende Stelle dem zuständigen Archiv mit, welche Akten oder Akteile einer Akteneinsicht nach dem AIG unterlegen haben, sofern eine anonymisierte Kopie des Bescheides über die Gewährung von Akteneinsicht nicht beigefügt ist. Für diese Akten gelten gemäß § 10 Abs. 7 BbgArchivG die in § 10 Abs. 1 bis 3 BbgArchivG genannten Schutzfristen nicht. Die Benutzung der Akten erfolgt nach den Regelungen des BbgArchivG, ein berechtigtes Interesse der antragstellenden Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 BbgArchivG ist in diesem Falle anzunehmen. Im übrigen bleiben die Rechte nach dem AIG unberührt. Sofern sich Akten zur Aufbewahrung in einem Zwischenarchiv befinden (§ 5 Abs. 5 BbgArchivG), sind ausschließlich die Regelungen des AIG anwendbar.

2. Zu § 2 Anwendungsbereich

- 2.1 Das Recht auf Akteneinsicht besteht gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes nach dem Zweiten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes sowie gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden, wie den Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden.
- 2.2 Behörden im Sinne des Zweiten Abschnitts (§§ 3 bis 12) des Landesorganisationsgesetzes (LOG) sind die Obersten Landesbehörden (§ 3 LOG), die Landesoberbehörden (z. B. Landesvermessungsamt, Landesumweltamt, vgl. im einzelnen § 6 Abs. 2 LOG) und die unteren Landesbehörden (z. B. Landrat und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden - § 7 Abs. 2 LOG; sowie Polizeipräsidien, Landesbauämter, vgl. im einzelnen § 7 Abs. 3 LOG).
- 2.3 Das AIG gilt nicht für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Vierten Abschnitts des LOG (z. B. Sparkassen, Landesrundfunkanstalt).
- 2.4 Gegenüber dem Landtag und dem Landesrechnungshof, den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern, den Landesbeauftragten und Bevollmächtigten, den Organen der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften) und staatlichen Hochschulen gilt das AIG nur, soweit diese Stellen Verwaltungsaufgaben erledigen. Somit ist eine Einsichtnahme in Unterlagen zur gesetzgeberischen Tätigkeit des Landtages oder in Akten zu einem Gerichtsverfahren, letztere wegen der vorrangigen Regelungen der Prozeßordnungen, ausgeschlossen. Akten von Forschungsanstalten, zentralen Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen unterliegen nur dann dem Anwen-

dungsbereich des AIG, soweit diese Stellen Verwaltungstätigkeit ausführen. Eine Einsichtnahme in Forschungsunterlagen oder Akten, die beabsichtigte Prüfungsklausuren beinhalten, ist ausgeschlossen.

- 2.5 Soweit eine Behörde oder Verwaltungseinrichtung auch in anderen Bundesländern zuständig ist (z. B. die Gemeinsame Landesplanungsabteilung oder das Oberbergamt), ist das Recht auf Akteneinsicht auf diejenigen Akten beschränkt, die sich ausschließlich auf das Land Brandenburg beziehen. Hierbei muß es sich um einen abtrennbaren, ausschließlich auf das Land Brandenburg bezogenen Teil der Unterlagen handeln.
- 2.6 Bedient sich die aktenführende Behörde zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben Privater, die als Beliehene hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, besteht das Recht auf Akteneinsicht gegenüber den privaten Stellen. Hoheitliche Aufgaben werden z. B. von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren wahrgenommen. Gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, die keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen (z. B. Gesellschaften, an denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband beteiligt ist), besteht kein Recht auf Akteneinsicht. Das Recht auf Akteneinsicht besteht nur bezüglich der Akten, die sich auf die hoheitliche Tätigkeit der Privaten beziehen.
- 2.7 Bei laufenden Verfahren wird Akteneinsicht nur nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt. Hauptanwendungsfall sind Verfahren, die dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) unterfallen (hierzu zählen auch Verfahren, die das VwVfGBbg für anwendbar erklären, vgl. § 31 Abs. 7 des Vermögensgesetzes -VermG-). Laufende Verfahren sind insbesondere diejenigen, die auf eine behördliche Entscheidung oder Handlung gerichtet sind. Ein Verfahren ist erst dann abgeschlossen, wenn eine bestandskräftige und damit nicht mehr anfechtbare Entscheidung über den dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt oder Vorgang getroffen worden ist. Dies bezieht das gerichtliche Verfahren bis hin zur Entscheidung des letztinstanzlich zuständigen Gerichts hierüber mit ein. Im Bereich fiskalischer Tätigkeit von Behörden ist die Anwendung des AIG bei laufenden Verfahren ausgeschlossen, sofern besondere Verfahrensvorschriften, z. B. im Bereich des Vergaberechts (Verdingungsordnung für Leistungen -VOL-; Verdingungsordnung für Bauleistungen -VOB-), anzuwenden sind. Anträge auf Akteneinsicht, die im Rahmen von Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden gestellt werden, sind nach dem AIG oder den daneben anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. § 18 Abs. 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes -BbgDSG-) zu beurteilen, da es sich bei der Bearbeitung von Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden regelmäßig nicht um ein Verwaltungsverfahren handelt. Ist der Beschwerdeführer jedoch gleichzeitig Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens und bezieht sich der Antrag auf Akteneinsicht auf die das Verwaltungsverfahren betreffenden Unterlagen, wird Akteneinsicht nicht nach dem AIG, sondern nur nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

3. Zu § 3 Begriffsbestimmung

- 3.1 Akten im Sinne des AIG sind alle ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlagen, ungeachtet der Form der Aufzeichnung, so daß hierunter nicht nur gegenwärtige, sondern auch künftige Aufzeichnungsmöglichkeiten fallen.
- 3.2 Mit der Regelung des § 3 Satz 2 wird hervorgehoben, daß Akten im Sinne des Gesetzes alle dienstlichen Zwecken dienende Unterlagen sind, die dazu bestimmt sind, dem Vorgang zuzugehören. Die Regelung des § 3 Satz 2 hat nicht den Zweck, daß jede noch so unbedeutende Notiz automatisch zum Aktenbestandteil wird. Von entscheidender Bedeutung ist, daß der Verlauf und die Entwicklung der Angelegenheit aus den Akten erkennbar ist. § 3 Satz 2 entspricht § 3 Abs. 4 Nr. 4 BbgDSG. Damit wird deutlich, daß mit dem AIG keine Neudefinition des Aktenbegriffs erfolgen sollte.

4. Zu § 4 Schutz überwiegender öffentlicher Interessen

- 4.1 Nach § 4 Abs. 1 besteht für die folgend darzustellenden Nummern 4.1.1 bis 4.1.5 der zwingende Ausschluß der Akteneinsicht. Die hier genannten Interessen sind so schwerwiegend, daß die Gewährung der Akteneinsicht nach dem AIG unter keinem Gesichtspunkt in Betracht kommt, es sei denn, die öffentliche Stelle erklärt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ihre Zustimmung (vgl. Nummer 4.1.2).
- 4.1.1 Die Akteneinsicht ist abzulehnen, wenn die Landesverteidigung oder die internationalen Beziehungen des Bundes oder eines anderen Landes berührt würden oder die Beziehungen des Landes zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, zur Europäischen Union, zum Bund und zu den Ländern beeinträchtigt werden könnten. Mit diesen Ausschlußregeln wird derjenige Bereich ausgenommen, der die Kompetenzen anderer Körperschaften wie z. B. des Bundes (Landesverteidigung oder internationale, auswärtige Beziehungen) oder anderer Bundesländer betrifft. Bedeutsam ist, daß es hier bereits für den Ausschluß genügt, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts diese Beziehungen und Gegenstände auch nur berühren würde. Sind von einem Begehren auf Akteneinsicht dagegen Beziehungen des Landes Brandenburg z. B. zu anderen Staaten betroffen, kann der Antrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AIG nur abgelehnt werden, wenn die Möglichkeit einer negativen Auswirkung auf die Beziehungen des Landes durch die Gewährung der Akteneinsicht bejaht wird.
- 4.1.2 Die Akteneinsicht darf nicht erfolgen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen betrifft, die ihren Sitz außerhalb des Landes Brandenburg haben oder gemäß § 2 AIG nicht unter den Anwendungsbereich des AIG fallen. Hier sind vor allem die Stellen des Bundes und anderer Länder zu nennen. Eine Akteneinsicht kommt nur dann in Betracht,

wenn nach Anfrage die zuständige Stelle ihre Zustimmung zur Akteneinsicht erklärt hat (zur Einholung der Zustimmung siehe Nummer 6.5). Mit der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 soll verhindert werden, daß ohne Beteiligung der zuständigen Stelle z. B. Stellungnahmen anderer Länder zu einem Vorgang, zu dem sich Bund und Länder austauschen, über eine Akteneinsicht im Land Brandenburg bekanntwerden.

4.1.3 Der Kernbereich der Tätigkeit der Landesregierung ist zur Sicherung der verfassungsrechtlich geschützten exekutiven Eigenverantwortung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Eine Einsichtnahme ist ausgeschlossen, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Damit sind die Beratungen des Kabinetts und alle Arbeiten und Beratungen zu ihrer Vorbereitung gemeint. Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 erfaßt auch die Konferenz der Amtschefs, soweit sie die Kabinettsitzung vorbereiten, sowie alle zur Vorbereitung der Sitzungen und der vom Kabinett zu treffenden Entscheidungen gefertigten Unterlagen.

4.1.4 Die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 soll sicherstellen, daß durch eine Akteneinsicht weder die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung, die Gefahrenabwehr noch andere Belange der inneren Sicherheit beeinträchtigt werden können oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht werden kann. Die Regelung bezieht sich in erster Linie auf die Polizei- und Ordnungsbehörden und den Verfassungsschutz. Die Bestimmung erstreckt sich nicht auf solche Akten, die - wie etwa Ermittlungsakten - abschließenden bundesrechtlichen Regelungen wie der Strafprozeßordnung (vgl. Nummer 2.4) unterliegen. Die Regelung soll vielmehr solche Akten erfassen, deren Offenbarung z. B. Belange der Strafverfolgung beeinträchtigen könnte, obwohl die Akten selbst nicht Teil von Ermittlungsakten geworden sind, ihre Offenbarung aber negative Auswirkungen auf die Belange der Strafverfolgung haben könnte.

4.1.5 Vorgänge, die zur Durchführung von Gerichtsverfahren, strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren oder für Bußgeldverfahren erstellt oder die aufgrund eines solchen Verfahrens angefordert worden sind, sind ebenfalls von einer Akteneinsicht nach dem AIG ausgenommen, um die Prozeßführung der Behörde nicht zu beeinträchtigen. Gleiches gilt für diejenigen Akten, die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen.

4.2 Während § 4 Abs. 1 die Fälle regelt, in denen die Akteneinsicht zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen zwingend zu versagen ist, regelt Absatz 2 die Fälle, in denen die Akteneinsicht zum Schutz öffentlicher Interessen versagt werden soll. Die Akteneinsicht ist in den Fällen des Absatzes 2 im Regelfall zu versagen. Absatz 2 eröffnet der zuständigen Stelle aber einen eingeschränkten Ermessensspielraum, der es ermöglicht, die Akteneinsicht aus Verhältnismäßigkeitsgründen dann zu gewähren, wenn besondere Umstände des Einzelfalles das Informationsinteresse der antragstellenden Person aus-

nahmsweise gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegen lassen. Eine entsprechende Abwägung ist nur dann zuverlässig durchzuführen, wenn die antragstellende Person die Gründe dafür hinreichend dargelegt hat, daß sie ein über den Normalfall hinaus gesteigertes Interesse an der begehrten Information hat und daher ihr Interesse an der Akteneinsicht das öffentliche Interesse überwiegt (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 AIG und Nummer 6.1).

4.2.1 Der interne Willensbildungsprozeß innerhalb von oder zwischen Behörden soll der Akteneinsicht in der Regel nicht zugänglich sein. So wird sichergestellt, daß innerhalb der Behörde und zwischen den Behörden im Vorfeld von Entscheidungen ein offener Meinungsaustausch stattfinden kann. Bei Vorgängen, die in den Gemeindevertretungen oder Kreistagen in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wurden, ist eine Akteneinsicht zu versagen, wenn die Voraussetzungen, aufgrund deren der Ausschluß der Öffentlichkeit nach den angegebenen Vorschriften erfolgte oder zu erfolgen hat, auch nach Abschluß der Beratungen der Gemeindevertretung oder des Kreistages vorliegen.

4.2.2 Soweit das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts den Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme gefährden könnte, soll die Akteneinsicht verweigert werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich aus der Akte ergibt, daß die Überprüfung eines Gewerbebetriebes bevorsteht.

4.2.3 Nicht abgeschlossene Schriftstücke oder Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sollen der Akteneinsicht nicht unterliegen, da erst das abgeschlossene Schriftstück (z. B. ein ordnungsgemäß gebilligter und unterschriebener Bescheid bzw. die zugrundeliegende Verfügung) den Willen der Behörde ausdrückt. Insoweit ergänzt diese Ausnahme die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1. Antragstellende Personen sollten nur Einsicht in abgeschlossene oder fertiggestellte Schriftstücke erhalten, so daß noch nicht abgestimmte oder fertiggestellte Schriftstücke nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

4.2.4 § 4 Abs. 2 Nr. 4 greift in den Fällen ein, in denen aus anderen, im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten Gründen die Gewährung der Akteneinsicht aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle führen würde. Bei der Anwendung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine bloße einfache Beeinträchtigung, wie sie allein durch die normale Bearbeitung eines Vorganges entsteht, zählt nicht hierzu. Vielmehr muß es sich um einen Vorgang handeln, der mit erheblicher Personalbindung verbunden ist und es der Behörde für nicht unerhebliche Zeit nicht oder kaum noch möglich macht, ihre anderen gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Die Regelung wird nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen können (zur Auskunftserteilung vgl. Nummern 6.2 und 8.1).

4.3 Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder anderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt. Hierzu zählt z. B. das Arztgeheimnis. Die allgemeine dienst- und arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 25 Landesbeamtengesetz -LBG-; § 9 Bundesangestelltentarifvertrag Ost -BAT-O-; § 6 BbgDSG) steht dagegen einer Akteneinsicht oder einem sonstigen Informationszugang nach dem AIG nicht entgegen. Mit der behördlichen Entscheidung, eine Akteneinsicht zu gewähren, wird gleichzeitig die Entscheidung des Dienstherrn getroffen, daß eine Pflicht zur Verschwiegenheit, bezogen auf die zu offenbaren Unterlagen, insoweit nicht mehr besteht. Aus diesem Grunde gilt für den beteiligten Amtsträger die Tatsache der Übermittlung von Daten aus dem dienstlichen Bereich als genehmigt.

5. Zu § 5 Schutz überwiegender privater Interessen

Zu den überwiegenden privaten Interessen zählen insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit, die Berufsfreiheit und der Schutz des Eigentums sowie der Schutz des ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetriebes. Es gilt zu berücksichtigen, daß auch Forschungsergebnisse sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, aber auch das Urheberrecht, durch den Staat zu schützen sind, soweit ihm Unterlagen mit solchen Inhalten im Rahmen von Verfahren zugänglich gemacht worden sind.

5.1 Die Regelung des § 5 Abs. 1 beinhaltet - siehe aber Nummern 5.2 und 5.3 - einen zwingenden Ablehnungsgrund.

5.1.1 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BbgDSG).

5.1.2 Sofern der Einsichtnahme der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, entgegenstehen, ist der Antrag abzulehnen.

5.1.3 Nummer 3 umfaßt diejenigen Angaben, die üblicherweise mit dem Begriff „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“ umschrieben werden. Bezüglich der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse kommt es nicht auf eine ausdrückliche Kennzeichnung als ein solches Geheimnis an oder daß entsprechende Angaben ohne weiteres als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Entscheidend ist vielmehr, daß es sich um eine Tatsache handelt, die einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist, zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Beziehung steht und die entweder nach dem Willen des Unternehmens dem Grunde nach geheimzuhalten ist oder an deren Geheimhaltung das Unternehmen - objektiv - ein schutzwürdiges Interesse hat. Dabei kann bereits die Tatsache der Vorüberlegung zur Verlegung eines Betriebsstandortes als eine geheimzuhaltende Tatsache zu bewerten sein, da sich aus solchen Überlegungen bereits Rückschlüsse

auf Investitionsvorhaben ziehen lassen, die für Mitbewerber von Interesse sein könnten.

5.1.4 Die in § 4 Abs. 3 genannten besonderen Geheimhaltungspflichten dienen auch dem Schutz privater Rechte; deshalb sind sie auch im Rahmen des § 5 zu beachten.

5.2 Die Gewährung der Akteneinsicht kann im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde erfolgen, wenn eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegt.

5.2.1 Voraussetzung ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, daß die Zustimmung der betroffenen Person zur Offenbarung personenbezogener Daten eingeholt worden ist oder andere Rechtsvorschriften eine Offenbarung zulassen (zur Einholung der Zustimmung vgl. Nummer 6.5).

5.2.2 Personenbezogene Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, dürfen offenbart werden, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person der Offenbarung nicht entgegenstehen. Beispiele sind die Weitergabe von Rufnummern, in Verbindung auch mit weiteren Angaben zu einer Person, soweit sie sich z. B. im Telefonbuch befinden, oder aber Hinweise auf Medienveröffentlichungen. Schutzwürdige Belange einer betroffenen Person können z. B. berührt sein, wenn sich die Akteneinsicht auf in der Akte befindliche Presseveröffentlichungen zu Verurteilungen der Person erstrecken soll, die sehr lange zurückliegen.

5.2.3 Im Einzelfall kann aufgrund besonderer Umstände im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse der antragstellenden Person das Interesse der betroffenen Personen an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegen. Dies kann der Fall sein, wenn es sich um private Angelegenheiten eines politischen Funktionsträgers handelt und z. B. Anzeichen für eine Ausnutzung seines öffentlichen Amtes für die private Angelegenheit bestehen.

5.2.4 Die Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen kann erfolgen, wenn die Zustimmung des Unternehmens vor der Offenbarung hierzu vorliegt. Dadurch ist sichergestellt, daß durch Anhörung des Unternehmens dieses die Möglichkeit hat, sich zu der Offenbarung der betriebsbezogenen Daten abschließend zu äußern (zur Einholung der Zustimmung vgl. Nummer 6.5).

5.3 § 16 BbgDSG findet keine Anwendung. Die in der Akteneinsicht liegende Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erfolgt nicht auf der Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts. Die Regelungen von § 5 Abs. 2 AIG gehen als speziellere Rechtsnorm den Vorschriften von § 16 BbgDSG vor. Unberührt bleiben bereichsspezifische Regelungen zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (z. B. § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung).

5.4 Zulässig ist die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichen Handeln sowie des Namens, des Titels, des akade-

mischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer. Hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten, die zum Teil aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (z. B. Eigenveröffentlichungen der Behörde). Des weiteren wäre die Aussonderung dieser Daten auch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die Offenbarung ist jedoch unzulässig, wenn dieser schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegenstehen, z. B. wenn die Offenbarung zu einer Gefährdung des Amtsträgers führen kann.

6. Zu § 6 Durchführung der Akteneinsicht

- 6.1 Der Antrag auf Akteneinsicht ist hinreichend bestimmt, wenn sich daraus erkennen läßt, auf welche Akten er sich bezieht (zumindest thematisch oder eingeschränkt nach Zeiträumen, Vorfällen oder Sachverhalten). Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Sofern der Antragsgegenstand den Vorschriften des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 unterfällt (vgl. Nummern 4.2 und 5.2.3), hat der Antrag zur hinreichenden Bestimmtheit auch Ausführungen zu einem überwiegenden Offenbarungsinteresse zu enthalten. Fehlen diese, ist der antragstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben, um den Antrag zu ergänzen. Die antragstellende Person ist von der Behörde zu beraten und zu unterstützen, sofern ihr Angaben zur hinreichenden Bestimmung ihres Antrages fehlen (vgl. auch § 25 VwVfGBbg). Die Regelungen zur Abgabe des Antrages an die zuständige Behörde und zur Begründung eines ablehnenden Bescheides entsprechen allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. Hinweise des Ministeriums des Innern vom 4. November 1996, ABl. S. 1054). Sofern dem Antrag auf Akteneinsicht stattgegeben wird, ist eine anonymisierte Kopie der Entscheidung zur Akte zu nehmen, in die Einsicht genommen wurde (vgl. Nummer 1.5).
- 6.2 Die Aussonderung nach § 6 Abs. 2 erfolgt durch zeitweilige Herausnahme von nicht vorlagefähigen Teilen oder durch Vorlage anonymisierter Kopien. Nur dann, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, ist das Recht auf Akteneinsicht auf die Erteilung einer Auskunft reduziert. Bei der Auslegung des Rechtsbegriffs „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ sind keine zu niedrigen Maßstäbe anzulegen. Der Maßstab ist jedoch nicht so streng wie bei dem Ausschlußtatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 4 (vgl. Nummer 4.2.4).
- 6.3 In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist die betroffene Person vor der Gewährung der Akteneinsicht anzuhören. Entsprechendes gilt, wenn Unternehmensdaten, die keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, von einer Akteneinsicht betroffen sind. Die Anhörung ermöglicht der betroffenen Person oder dem betroffenen Unternehmen die Darlegung eines im Einzelfall bestehenden Interesses an der vertraulichen Behandlung der Informa-

tion und verschafft der aktenführenden Behörde die notwendigen Informationen zur Durchführung der erforderlichen Abwägung.

- 6.4 Die Ablehnung eines Antrages nach § 6 Abs. 4 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Allgemein zugängliche Quellen sind insbesondere Veröffentlichungen aller Art, auch amtliche Verkündungsblätter sowie Drucksachen des Landtages. Daß die Antragstellung zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt, kann sich aus den Darlegungen der antragstellenden Person ergeben oder aus sonstigen Gründen erkennbar sein. Die Darlegungs- und Beweislast trifft hier grundsätzlich die Behörde.

- 6.5 Die Zustimmung Dritter wird nur auf Verlangen der antragstellenden Person eingeholt. Zustimmungspflichtig ist die Einsicht in Unterlagen von Dienststellen und Behörden, die nicht dem Anwendungsbereich des AIG unterfallen, wie z. B. dem Bund, der Europäischen Union, anderer Bundesländer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nummer 4.1) oder von Einzelpersonen und Unternehmen gemäß § 5 (vgl. Nummern 5.2.1 und 5.2.4). Eine Nichtäußerung der jeweiligen Behörde, der betroffenen Einzelperson oder des Unternehmens innerhalb von zwei Monaten gilt als Zustimmungsverweigerung, da eine Äußerungspflicht gegenüber der anfragenden Stelle nicht besteht. Eine Verweigerung der Zustimmung kann auch vorab für einzelne Akten oder Aktenteile erfolgen.

7. Zu § 7 Art und Weise der Gewährung des Akteneinsichtsrechts

Die Art und Weise der Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Der Regelfall ist die Gewährung der Einsicht in die Originaldokumente, mit Ausnahme der Auskunftserteilung nach § 6 Abs. 2 und § 8 (vgl. Nummern 6.2 und 8.1). Mit Zustimmung des Antragstellenden kann die Akteneinsicht auch durch die in § 7 Nr. 1 bis 5 bezeichneten anderen Möglichkeiten der Zurverfügungstellung von Informationen erfolgen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

8. Zu § 8 Gleichförmige Anträge und Beschränkung auf Auskunftserteilung

- 8.1 Bei mehr als 50 Anträgen, die auf den gleichen Informationsgehalt gerichtet sind, ist die Akteneinsicht auf die Erteilung einer Auskunft beschränkt. Voraussetzung ist, daß die Anträge in kurzer zeitlicher Abfolge eingehen sowie daß die Information auch ohne den Informationsträger verständlich ist. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Behörde kann auch bei weniger als 50 gleichförmigen Anträgen entsprechend verfahren werden, wenn die Akteneinsicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
- 8.2 Bei gleichförmigen Anträgen gelten die Regelungen nach den §§ 17 und 19 VwVfGBbg entsprechend. Die

genannten Vorschriften enthalten Regelungen für den Fall, daß Anträge oder Eingaben in einem Verwaltungsverfahren von einer Vielzahl von Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, und sie regeln die Rechtsstellung, Rechte und Pflichten des Vertreters.

9. Zu § 9 Informationsrecht für Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten

9.1 Die Regelungen des AIG sind entsprechend anzuwenden, wenn Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten ihr Recht auf Information nach Artikel 21 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg geltend machen. Die Begriffsbestimmung umfaßt sowohl Bürgerinitiativen als auch Verbände, wie politische Parteien, Gewerkschaften oder andere Interessenverbände z. B. Unternehmensverbände, deren kollektiver Wille die Ausübung der politischen Mitgestaltung ist.

9.2 Anträge können nur durch den Vorstand oder einen besonders Bevollmächtigten gestellt werden. In Zweifelsfällen ist die Vertretungsbefugnis gegenüber der aktenführenden Behörde in geeigneter Weise nachzuweisen. Hieran sind wegen der teilweise lockeren Organisationsstrukturen beispielsweise bei Bürgerinitiativen keine erhöhten Anforderungen zu stellen, jedoch muß deutlich sein, an wen die aktenführende Behörde mit Wirkung für die Bürgerinitiative oder den Verband die Zustellung des Bescheides bewirken kann.

10. Zu § 10 Kosten

Sofern andere Kostenregelungen bereits Gebühren für die Informationsgewährung vorsehen (z. B. Gebühren für

die Übersendung einer Broschüre), gehen diese einer Gebührenordnung nach § 10 Abs. 2 vor. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt eine Gebührenordnung nach § 10 Abs. 2 nur, soweit die Akten im Rahmen der Durchführung von Auftragsangelegenheiten sowie im Rahmen von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung entstanden sind. Für Angelegenheiten im Bereich der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) unberührt; die Gebührenordnung nach § 10 Abs. 2 ist nicht anwendbar. Für diesen Bereich können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch Satzung regeln. Die Regelung entspricht § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg).

11. Zu § 11 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Rechtsstellung und Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ergeben sich analog aus den §§ 23, 25 und 26 BbgDSG. Nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 2 hat jeder das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Nur in diesem Fall hat der Landesbeauftragte das Recht, das Verwaltungshandeln zu überprüfen. Die Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht führt nicht zur Unterbrechung oder Hemmung der Frist zur Einlegung eines Widerspruchs oder der Klageerhebung gegen einen ablehnenden Bescheid.

12. Zu § 12 Inkrafttreten

Das Gesetz ist am 20. März 1998 in Kraft getreten.

**Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz:
Kurzhinweise zur Behandlung von Anträgen
auf Akteneinsicht**

Dieses Arbeitspapier soll es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Landes- und Kommunalverwaltungen ermöglichen, alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit Anträgen auf Akteneinsicht stellen, auf einen Blick zu erkennen.

Neben den Fragen finden Sie einen Hinweis auf die Fundstelle im Gesetz und auf die entsprechende(n) Nummer(n) in den Ersten Hinweisen zur Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------|
| <p>Handelt es sich um einen Antrag auf Akteneinsicht im Sinne des AIG¹⁾? Amtshilfeersuchen anderer Behörden, die Bitten um Informationen zum Gegenstand haben, sind nicht nach dem AIG, sondern nach den Vorschriften über die Amtshilfe zu beurteilen. Anträge auf Einsicht in Unterlagen, die sich auf die Person des Antragstellers beziehen, sind außerhalb laufender Verwaltungsverfahren nach dem AIG und den datenschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. § 18 Abs. 4 BbgDSG) zu prüfen. Der Antrag ist dann nach dem jeweils weitergehenden Anspruch zu entscheiden.</p> | | |
| <p>Handelt es sich um Akten, deren Einsichtnahme durch bereichsspezifische Vorschriften (Bundes- oder Landesrecht) geregelt ist? Bereichsspezifische Regelungen, die ebenfalls einen Informationszugang für einen unbeschränkten Personenkreis eröffnen, gehen dem AIG vor.</p> | § 1 AIG | 1.2 bis 1.5 |
| <p>Sind Sie die zuständige Behörde? Wenn Sie nicht die aktenführende Behörde sind, ist der Antrag umgehend weiterzuleiten und der Antragsteller darüber zu unterrichten.</p> | § 6 Abs. 1 Satz 3 und 6 AIG | 6.1 |
| <p>Was fällt alles unter den Begriff der Akte? Alle Unterlagen, die ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Auf die Form der Aufzeichnung kommt es nicht an.</p> | § 3 AIG | 3.1 3.2 |
| <p>Geht es um Akten in einem anhängigen Verfahren? Wenn ein Verwaltungsverfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist, wird Einsicht nur nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Regeln gewährt.</p> | § 2 Abs. 5 AIG | 2.7 |
| <p>Ist der Antrag hinreichend bestimmt? Ist aus dem Antrag nicht klar erkennbar, welche Unterlagen der Antragsteller einsehen will, ist dieser zu beraten und zu unterstützen.</p> | § 6 Abs. 1 Satz 1 und 5 AIG | 6.1 |
| <p>Möchte der Antragsteller Unterlagen einsehen, für die er ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend machen muß? Wenn der Antragsteller Unterlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 AIG oder personenbezogene Daten einsehen möchte, deren Offenbarung nicht ohne weiteres zulässig ist, muß er ein besonderes Interesse geltend machen. Fehlen entsprechende Angaben, ist ihm Gelegenheit zur Ergänzung des Antrages (innerhalb von zwei Wochen) zu geben.</p> | § 6 Abs. 1 Satz 2 und 4 AIG | 6.1 |
| <p>Bestehen besondere Geheimhaltungspflichten? In Unterlagen, die besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten oder Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen unterliegen (Arztgeheimnis, Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis), darf keine Einsicht genommen werden. Nicht darunter fällt die allgemeine Amtsverschwiegenheit.</p> | § 4 Abs. 3 § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG | 4.3 5.1.4 |

¹⁾ Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46)

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| <p>Ist die Akteneinsicht zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen ausgeschlossen? Unterlagen, die dem § 4 Abs. 1 AIG unterfallen, sind von einer Akteneinsicht ausgenommen, es sei denn, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 liegt eine ausdrückliche Zustimmung vor.</p> | <p>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 AIG</p> | <p>4.1</p> |
| <p>Sind in der Akte Angaben oder Mitteilungen (Schreiben) von Behörden außerhalb des Landes Brandenburg enthalten? Entsprechende Unterlagen oder Angaben dürfen nur mit Zustimmung der Behörde eingesehen werden, diese wird nur auf Verlangen des Antragstellers eingeholt.</p> | <p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 5 AIG</p> | <p>4.1.2 6.5</p> |
| <p>Sind in der Akte personenbezogene Daten enthalten? Soweit die Offenbarung der personenbezogenen Daten nicht durch das AIG oder andere Rechtsvorschriften (Bundes- oder Landesrecht) zulässig ist, kann die Offenbarung nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen (Ausnahme: § 5 Abs. 2 Nr. 3), diese wird nur auf Verlangen des Antragstellers eingeholt.</p> | <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 AIG</p> | <p>5.1.1 5.2 5.4 6.5</p> |
| <p>Sind in der Akte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten? Entsprechende Unterlagen oder Angaben dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Unternehmens eingesehen werden, diese wird nur auf Verlangen des Antragstellers eingeholt.</p> | <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 4 § 6 Abs. 5 AIG</p> | <p>5.1.3 5.2.4 6.5</p> |
| <p>Müssen Betroffene angehört werden? In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind die in der Akte genannten Personen vor der Offenbarung der sie betreffenden Daten anzuhören. Dasselbe gilt, sofern Unternehmensdaten in der Akte enthalten sind, die keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind.</p> | <p>§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 § 6 Abs. 3 AIG</p> | <p>5.2.2 5.2.3 6.3</p> |
| <p>Ist teilweise Einsichtsgewährung möglich? Sofern möglich, ist dem Antragsteller zumindest eine teilweise Einsicht zu ermöglichen. Mit seiner Zustimmung kann der Anspruch auf Akteneinsicht auch auf andere Weise erfüllt werden.</p> | <p>§ 6 Abs. 2 § 7 Satz 3 AIG</p> | <p>6.2 7</p> |
| <p>Ist der Antrag auf Akteneinsicht auf Erteilung einer Auskunft zu begrenzen? In bestimmten Fällen ist der Anspruch auf Akteneinsicht auf die Erteilung einer Auskunft beschränkt.</p> | <p>§ 6 Abs. 2 § 8 Abs. 1 AIG</p> | <p>6.2 8.1</p> |
| <p>Welche Rechte haben Bürgerinitiativen und Verbände? Bürgerinitiativen und Verbände haben nach Artikel 21 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg ein Recht auf Information. Die Bestimmungen des AIG sind entsprechend anzuwenden.</p> | <p>§ 9 Abs. 1 AIG</p> | <p>9.1</p> |
| <p>Welche Kosten hat der Antragsteller zu tragen? Grundsätzlich hat er Auslagen der Behörde zu erstatten. Gebührentatbestände und Höhe der Gebühren bestimmen sich nach der Gebührenordnung nach § 10 Abs. 2 AIG bzw. für Amtshandlungen im Bereich der Selbstverwaltung durch Gemeinden und Gemeindeverbände nach einer Gebührensatzung.</p> | <p>§ 10 Abs. 1 bis 3 AIG</p> | <p>10</p> |
| <p>Was geschieht, wenn sich der Antragsteller an den Landesbeauftragten für das Recht auf Akteneinsicht wendet? Der Landesbeauftragte hat, wenn sich der Antragsteller an ihn wendet, das Recht, das Handeln der Verwaltung im Rahmen seiner Befugnisse zu überprüfen. Die Anrufung des Landesbeauftragten führt jedoch nicht zur Hemmung oder Unterbrechung der Frist zur Einlegung eines Widerspruchs bzw. der Frist zur Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht. Der Antragsteller muß diese Rechtsmittel nutzen, wenn er gegen einen ablehnenden Bescheid der Behörde vorgehen will.</p> | <p>§ 11 Abs. 1 und 2 AIG</p> | <p>11</p> |

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg

Vom 31. August 1998

Auf Grund des § 21 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200, 205), geändert durch Gesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 162), berichtigt am 29. April 1996 (GVBl. I S. 172), erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zu § 1 (Steuergläubiger)

- 1.1 Zur Erhebung der Vergnügungssteuer sind die Gemeinden verpflichtet. Sie haben dabei die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes zugrunde zu legen. Der Erlaß von Satzungen als ergänzende Erhebungsgrundlagen ist nur im Rahmen des § 2 Abs. 2 und des § 20 zulässig.
- 1.2 Gemeindeverbänden ist die Erhebung der Vergnügungssteuer nicht gestattet. § 5 Abs. 4 Amtsordnung (AmtsO) findet keine Anwendung.

2. Zu § 2 (Steuergegenstand)

- 2.1 Die Aufzählung der steuerpflichtigen Veranstaltungen im § 2 ist abschließend und verbindlich. Insoweit ist die Besteuerung anderer als der im § 2 genannten Vergnügungen unzulässig.
- 2.2 Tanzveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind solche Veranstaltungen, die für den Besucher erkennbar auf das Vergnügen am Tanz gerichtet sind und bei denen sich alle Anwesenden am Tanz beteiligen oder beteiligen können. Daher sind Ballette, Revuen und sonstige Vorführungen der Tanzkunst, ausgenommen solche nach Nummer 2, steuerfrei. Eine (steuerfreie) Musikveranstaltung wird nicht schon deshalb zu einer Tanzveranstaltung, weil die Besucher zur Musik auch tanzen, wenn und soweit dies nicht zweckgerichtet vom Veranstalter veranlaßt worden ist. Unter Tanzveranstaltungen gewerblicher Art sind Tanzvergnügungen zu verstehen, die von dem Veranstalter aus Gründen des Gelderwerbs veranstaltet werden. Ob die Tanzveranstaltung daneben auch aus anderen Gründen stattfindet, ist ohne Bedeutung. Danach gehören zu den steuerpflichtigen Tanzveranstaltungen alle Tanzvergnügungen, die von Wirten veranstaltet werden. Eine solche Veranstaltung liegt ebenfalls vor, wenn ein Wirt ein Tanzvergnügen auf Rechnung anderer veranstaltet und die Veranstaltung nicht ihm, sondern dem anderen zum Gelderwerb dient. Für die Beurteilung, ob eine Tanzveranstaltung eine solche gewerblicher Art ist, kommt es nicht darauf an, ob Eintritts- oder Tanzgeld erhoben wird oder ob ein Überschuß erzielt worden ist. Auch die Verwendung eines er-

zielten Überschusses zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken ist für den Gewerblichkeitscharakter unbeachtlich, es sei denn, es liegt eine Veranstaltung im Sinne des § 3 Nr. 3 vor. Nicht zu den Tanzveranstaltungen gewerblicher Art gehört der von Tanzlehrern erteilte Tanzunterricht.

- 2.3 Als Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Striptease-Tänze, Schleiertänze und Veranstaltungen aller Art, bei denen Personen mit ähnlichen Tätigkeiten beschäftigt werden, insbesondere, wenn sie dabei unbekleidet oder fast unbekleidet sind. „Darbietungen ähnlicher Art“ bedeutet nicht, daß es sich nur um Tänze handeln muß.
- 2.4 Der Begriff des „Haltens“ in Absatz 1 Nr. 4 stellt auf das Bereithalten eines Apparates zum Zwecke der Benutzung durch den Vergnügungssuchenden ab. Steuerpflichtig sind insofern nicht die Apparate selbst, sondern die in der Bereithaltung der Geräte gegebene Veranstaltung einer Vergnügung. Von einem steuerpflichtigen Bereithalten eines Apparates kann daher dann nicht ausgegangen werden, wenn der Apparat über den ganzen Abrechnungszeitraum (Kalendermonat - § 14 Abs. 2 bis 4) hinweg nicht betriebsbereit oder in anderer Weise nicht zur Benutzung zugänglich ist. „Apparat“ im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ist jeder Mechanismus, der eine durch Zusammenbau bewirkte Verbindung von Einzelteilen darstellt, in der wenigstens ein Teil zur Erreichung eines vorgeplanten Effektes beweglich sein muß, sei es durch Muskelkraft, Hand- oder Fußantrieb oder durch Umwandlung sonstiger Energien (Spiralfedern, elektrischer Strom oder ähnliches). Das steuerpflichtige „Vergnügen“ muß dabei durch die akustischen, optischen und sonstigen unterhaltenden Reaktionen des vom Benutzer betätigten Apparates hervorgerufen werden. Insofern sind beispielsweise Darts-Spielgeräte, Lochbillard und Kinderreitautomaten keine „Apparate“ im Sinne des Gesetzes und daher steuerfrei.
- 2.5 Maßgeblich für die Unterscheidung nach Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen gemäß Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a einerseits und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und ähnlichen Betrieben gemäß Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b andererseits sind die Regelungen der Spielverordnung vom 6. Februar 1962 (BGBl. I S. 153) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.6 Mit dem Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 162) vom 12. April 1996 sind Filmveranstaltungen und ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellungen von Bildern aus der generellen Besteuerung des Absatzes 1 herausgenommen worden. Eine Besteuerung von Filmveranstaltungen und ähnlichen Darstellungen von Bildern ist nunmehr nur dann zulässig, wenn die Gemeinde diese Veranstaltungen durch Erlaß einer entsprechenden Satzung unter die Steuerpflicht gestellt hat. Die Regelung des Absatzes 2 ermächtigt nicht, durch Satzung Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften des § 10 zur Besteuerung von Filmveranstaltungen zu

normieren. Inhalt einer entsprechenden gemeindlichen Satzungsregelung kann insofern nur sein, daß Filmveranstaltungen und ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellungen von Bildern nach den Grundsätzen des § 10 der Besteuerung unterliegen.

3. Zu § 3 (Steuerfreie Veranstaltungen)

3.1 Die in Nummer 1 genannten Veranstaltungen von Vereinen werden nicht dadurch zu gewerbsmäßigen Veranstaltungen, daß zur Deckung der Kosten der Veranstaltung oder zur Deckung der Kosten, die den genannten Vereinen zur Erfüllung des Vereinszwecks erwachsen, ein Eintrittsgeld oder ein sonstiges Entgelt erhoben wird. Auch ist es unerheblich, ob an den Veranstaltungen Personen mitwirken, die hierfür ein Entgelt erhalten. Wann im übrigen die Veranstaltung des Vereins eine gewerbsmäßige Veranstaltung ist oder die Grenzen überschritten werden, innerhalb derer noch anerkannt werden kann, daß es sich um die Deckung der oben genannten Kosten handelt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Den Gemeinden wird jedoch empfohlen, die Prüfungsmaßstäbe zugunsten der Vereine nicht zu hoch anzusetzen.

3.2 Der gemäß § 3 Nr. 3 zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendete Betrag muß mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreichen. Ob eine Veranstaltung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient, richtet sich ausschließlich nach den entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO 1977). Zur Beurteilung der Gemeinnützigkeit kann die Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien herangezogen werden.

4. Zu § 4 (Steuerschuldner und Haftung)

Wer nach Absatz 1 Unternehmer ist, bestimmt sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles. Unternehmer ist in der Regel diejenige natürliche oder juristische Person, auf deren Namen und Rechnung die Veranstaltung stattfindet. Außer dem Unternehmer sind auch Mitunternehmer zur Entrichtung der Steuer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Halter im Sinne des Satzes 2 ist derjenige, der über die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Apparate verfügungsberechtigt ist.

5. Zu § 5 (Erhebungsformen)

Die Regelungen des § 5 zur Form der Steuererhebung sind zwingend. Es besteht keine Wahlfreiheit, ob die Vergnügungssteuer in Form der Kartensteuer oder in Form der Pauschsteuer erhoben wird. Aus den Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c und des Absatzes 2 ergibt sich, daß die Gemeinde bei Filmveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Aus-

weisen abhängig gemacht wird, stets eine Vergleichsrechnung zwischen der Höhe der Kartensteuer und der Höhe der Pauschsteuer vorzunehmen hat.

6. Zu § 8 (Preis und Entgelt)

6.1 Als „Steuer“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch die im Eintrittspreis enthaltene Umsatzsteuer.

6.2 Als förderungswürdige Zwecke einer Sonderzahlung im Sinne des Absatzes 3 kommen insbesondere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß den §§ 52 bis 54 AO 1977 in Betracht.

7. Zu § 9 (Allgemeiner Steuersatz)

7.1 Aus dem Grundsatz des Absatzes 1, daß die Kartensteuer von der Einzeleintrittskarte berechnet wird, ergibt sich, daß sich die Höhe des Steuersatzes nach dem Preis der einzelnen Eintrittskarte richtet.

7.2 Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten gemäß Absatz 2 Satz 2 ist nicht der auf die einzelne Eintrittskarte entfallende Steuerbetrag aufzurunden, sondern der sich aus der Zusammenrechnung aller im Abrechnungszeitraum (§ 5 Abs. 2 Satz 2) ausgegebenen Eintrittskarten ergebende Gesamtbetrag. Eine fortlaufende Nachweisung ist die in regelmäßigen Abständen sich wiederholende Nachweisung der in der Zwischenzeit ausgegebenen Eintrittskarten für gleichartige Veranstaltungen eines Veranstalters.

8. Zu § 10 (Steuersatz bei Filmveranstaltungen)

Die Kennzeichnung der Hauptfilme nach dem Jugendschutzgesetz obliegt auf Grund einer Ländervereinbarung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Die von der Landesregierung bestimmte Stelle für die Anerkennung von wertvollen oder besonders wertvollen Filmen ist die Filmbewertungsstelle Wiesbaden. Als Förderung mit öffentlichen Mitteln kommt insbesondere eine finanzielle Förderung des Films durch den Bund, die Länder und die Kommunen in Betracht. Ist der Hauptfilm durch die FSK nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt worden, kann eine Vergnügungssteuer auch dann nicht erhoben werden, wenn die Gemeinde von ihrem Satzungsrecht nach § 2 Abs. 2 Gebrauch gemacht hat. Bei Hauptfilmen, die nicht der Steuervergünstigung nach Absatz 2 oder der Steuerbefreiung nach Absatz 3 unterliegen, gilt der volle Steuersatz von 15 vom Hundert auch dann, wenn neben dem Hauptfilm ein unter die Kriterien der Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung fallender Vorfilm gezeigt wird. Werden (auch an sich steuerfreie) Filmvorführungen mit anderen steuerpflichtigen Vergnügungen, z. B. Schönheitstänzen oder ähnlichen Darbietungen, kombi-

niert, so beträgt der Steuersatz 20 vom Hundert des für diese Gesamtveranstaltung erhobenen Entgeltes oder Eintrittspreises.

9. Zu § 13 (Nach der Roheinnahme)

9.1 Die Berechnung der Steuer nach der Roheinnahme gemäß Absatz 1 ist stets nachrangig. Sie ist nur in den Fällen möglich, bei denen die Voraussetzungen der Steuererhebung nach Absatz 2 (Berechnung nach dem Spielumsatz bei Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen), nach § 14 (Berechnung nach der Automatenanzahl) oder nach § 15 (Berechnung nach der Größe des benutzten Raumes) nicht gegeben sind.

9.2 Spielumsatz im Sinne des Absatzes 2 ist die Gesamtsumme der in dem Spielklub, Spielcasino oder der ähnlichen Einrichtung eingesetzten Spielbeträge je Spiel. Sofern die Gemeinde keine abweichende Regelung nach Absatz 3 trifft, hat der Veranstalter einen Einzelnachweis durch Aufzeichnung des Spielumsatzes je Spiel zu führen.

10. Zu § 14 (Nach Apparaten)

Die Pauschsteuer wird nach festen Sätzen erhoben, die zugleich Mindeststeuersätze sind (§ 20). Zu den sonstigen Apparaten gehören auch Musikapparate, sofern für ihre Darbietungen ein Entgelt erhoben wird (§ 3 Nr. 4).

11. Zu § 15 (Nach der Größe des benutzten Raumes)

Die Größe des benutzten Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen. Die Regelungen zur Steuerfreiheit von Veranstaltungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bleiben unberührt.

12. Zu § 16 (Entrichtung)

12.1 Aus Satz 1 in Verbindung mit dem für die Apparatesteuer vorrangigen § 14 Abs. 5 Satz 1 ergibt sich, daß die Pauschsteuer für die in § 14 Abs. 1 aufgeführten Apparate erstmalig bei der Anmeldung und danach innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahres im voraus zu zahlen ist.

12.2 In den Fällen, in denen sich bei Veranstaltungen der in § 13 genannten Art die Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes im voraus nicht genau bestimmen läßt, kann die Gemeinde nach § 17 Abs. 5 eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld, die gegebenenfalls zu schätzen ist, als Sicherheit verlangen.

13. Zu § 17 (Anmeldung, Sicherheitsleistung)

Unter Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke im Sinne des Absatzes 3 ist der Inhaber zu verstehen, dem die Verfügungsgewalt über die Räume oder Grundstücke zusteht. Er ist zur Anmeldung nur dann verpflichtet, wenn er tatsächlich zur Veranstaltung der Vergnügung durch Hergabe der Räume oder Grundstücke beigetragen hat. Die Anmeldepflicht soll demnach nur denjenigen treffen, in dessen Macht es liegt, die einzelnen steuerpflichtigen Veranstaltungen zuzulassen oder zu verhindern. Hinsichtlich der Haftung des Inhabers wird auf § 4 Abs. 2 hingewiesen.

14. Zu § 19 (Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 8 Abs. 3)

Es empfiehlt sich, die Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3, soweit es sich nicht um eine einmalige Veranstaltung handelt, nur für eine bestimmte Dauer oder auf Widerruf auszusprechen. Über die Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

15. Zu § 20 (Abweichungen)

15.1 Will die Gemeinde Abweichungen im Rahmen des § 20 beschließen, so bedarf es hierzu einer Satzung. Diese Satzung stellt keine Steuersatzung im Sinne des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg dar und ist daher nicht genehmigungspflichtig. Sie unterliegt lediglich der Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde. Gleiches gilt für Satzungen über die Besteuerung von Filmveranstaltungen nach § 2 Abs. 2. Die durch die besondere Satzung beschlossenen Abweichungen vom Vergnügungssteuergesetz müssen sich im Rahmen der durch § 20 gezogenen engen Grenzen halten. Satzungsregelungen die diesen Rahmen verlassen, sind nichtig.

15.2 Mit den Steuersätzen für Spielautomaten werden hauptsächlich ordnungs- und sozialpolitische Ziele verfolgt. Dies gilt in besonderem Maße für Geldspielapparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, deren Zahl in Grenzen gehalten werden soll. Zu diesem Zweck ist den Gemeinden ein relativ weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt worden, um den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können. Hierbei sind die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zu beachten.

- 15.3 Die Steuersätze nach § 13 Abs. 2, im § 15 sowie nach § 14 Abs. 2 und 3 sind Mindeststeuersätze, die auch bei Erlaß einer Satzung nach § 20 nicht unterschritten werden dürfen. Die Steuersätze nach § 13 Abs. 2 und nach § 15 können durch Satzung auf das maximal Doppelte, die Steuersätze nach § 14 Abs. 2 und 3 auf das maximal Dreifache erhöht werden. Die übrigen im Gesetz aufgeführten Steuersätze (insbesondere auch der Steuersatz für Apparate nach § 14 Abs. 4) können nicht verändert werden.

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
über Sonderurlaub zur dienstlichen Freistellung
von lebensälteren Beamtinnen und Beamten
bei Personalüberhang**

Vom 14. September 1998

**I.
Ziele der Regelung**

Unter Berücksichtigung der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt besteht das Ziel der Sonderurlaubsregelung darin, jungen Menschen Berufsperspektiven innerhalb des öffentlichen Dienstes zu eröffnen. Daher wird die Hälfte der im Rahmen des Sonderurlaubs für lebensältere Beamtinnen und Beamte freigesetzten Mittel verwendet, um die Ausbildung und die Übernahme von Nachwuchskräften zu fördern. Eine weitere Zielrichtung der Sonderurlaubsregelung besteht darin, den Personalbestand in Bereichen der Landesverwaltung, in denen Personalüberhang besteht, kurzfristig und dauerhaft zu reduzieren.

**II.
Voraussetzungen für die Gewährung des Sonderurlaubs**

Zur Erreichung der genannten Ziele kann Sonderurlaub nach § 13 Abs. 2 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst, die über § 154 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in Brandenburg zur Anwendung kommt, unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die Beamtin oder der Beamte ist in einer Behörde oder Einrichtung der Landesverwaltung beschäftigt, in der ein Personalüberhang besteht.
2. Die Beamtin oder der Beamte hat das 58. Lebensjahr vollendet und den Höchstruhegehaltssatz von 75 vom Hundert erreicht. Bei Beamtinnen und Beamten, die wegen Zeiten der Kinderbetreuung oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen den Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht haben, sind 70 vom Hundert als Ruhegehaltssatz ausreichend.
3. Die Beamtin oder der Beamte beantragt vor der Gewährung des Sonderurlaubs unwiderruflich die Versetzung in den

Ruhestand zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Ein im Beamtenversorgungsgesetz festgelegter Versorgungsabschlag wird dabei hingenommen.

4. Während der Zeit der Beurlaubung verpflichtet sich die Beamtin oder der Beamte, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (derzeit 520,00/620,00 DM) hinzuzuverdienen.

**III.
Auswirkungen und Folgen der Beurlaubung**

1. Während der Beurlaubung wird die maßgebende Besoldung in Höhe des zum Zeitpunkt des Urlaubsbeginns erreichten Ruhegehaltssatzes der letzten Dienstbezüge gewährt (z. B. ohne die anstelle der oberstbehördlichen Stellenzulage gewährte Ausgleichszulage). Das gleiche gilt für die Zahlung der Sonderzuwendung. Beamtinnen und Beamten, die aus einer Teilzeitbeschäftigung heraus beurlaubt werden, sind für die Bewilligungsdauer der Teilzeitbeschäftigung entsprechend § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes verringerte Bezüge zu zahlen.
2. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden während der Beurlaubung nicht gewährt.
3. Während der Beurlaubung erhalten Beamtinnen und Beamte Beihilfe in gleicher Weise wie vor Beginn der Freistellung. Erst nach Versetzung oder Eintritt in den Ruhestand erhalten sie als Versorgungsempfänger den erhöhten Beihilfesatz von 70 vom Hundert.
4. Die jeweilige Planstelle bleibt während der Beurlaubung der Beamtin oder des Beamten besetzt, da aus ihr die Teilbezüge während der Beurlaubung gezahlt werden. Die freiwerdenden Mittel sind zur Hälfte einzusparen. Die andere Hälfte ist für die Ausbildungsförderung und für die Übernahme der Nachwuchskräfte zu verwenden.

**IV.
Verfahrensfragen**

1. Die Bewilligung des Sonderurlaubs unter teilweiser Fortzahlung der Dienstbezüge ist antragsgebunden.
2. Dem Antrag auf Bewilligung des Sonderurlaubs unter teilweiser Fortzahlung der Dienstbezüge soll entsprochen werden, wenn ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung besteht und die unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung des Urlaubs.
3. Der Antrag ist unwiderruflich und gilt für den gesamten Zeitraum bis zum Eintritt oder zur Versetzung in den Ruhestand.
4. Die freiwerdenden Mittel in Höhe der Hälfte der Differenz

zwischen der Besoldung vor und während der Beurlaubung werden bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Versetzung in den Ruhestand für die Ausbildungsförderung und die Beschäftigung von Nachwuchskräften verwendet. Eine ressortübergreifende Verwendung der freiwerdenden Mittel ist grundsätzlich möglich. Näheres regelt die Ministerin der Finanzen.

**V.
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für die Bewilligung von Sonderurlaub bis zum 31. Dezember 1999, jedoch längstens bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung. Für den nach dieser Regelung bewilligten Sonderurlaub gilt diese Verwaltungsvorschrift bis zur Beendigung des Sonderurlaubs fort.

**Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes
bei der Festlegung der nach dem
Gebührengesetz für das Land Brandenburg
zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

Runderlaß des Ministeriums des Innern
im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen
- I.7/02-10 63/98 -
Vom 8. September 1998

Das Ministerium des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes fest:

1. Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zur Gebührenbemessung betragen ab dem **1. September 1998** für den

| | |
|------------------------|------------|
| höheren Dienst | 105,00 DM, |
| gehobenen Dienst | 78,00 DM, |
| mittleren Dienst | 61,00 DM, |
| einfachen Dienst | 46,00 DM. |
2. Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

Festlegungen zu den Aufgaben und zur Organisation des Landesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Erlaß des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 25. August 1998

1. Allgemeines

Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (LIAA) ist eine dem MASGF nachgeordnete Einrichtung.

Im LIAA werden fachliche Kompetenzen auf ausgewählten Feldern der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Lösung der Aufgabenstellung der Arbeitsschutzverwaltung gebündelt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Spezialisten auf natur-, arbeits-, sozial- und ingenieurwissenschaftlichen Gebieten sowie Arbeitsmedizinern und Arbeitspsychologen wird dem Ansatz eines umfassenden, modernen Arbeitsschutzbegriffes mit dem Ziel einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit Rechnung getragen.

Aufgabe des LIAA ist es, das MASGF und die unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes auf ausgewählten Feldern der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu unterstützen. Ausgehend von einer Analyse der Gefährdungs- und Gesundheitssituation in den Unternehmen im Land Brandenburg und daraus abgeleiteten Erkenntnissen, sind Vorschläge für Handlungsprogramme der Arbeitsschutzverwaltung zu erarbeiten.

Für einzelne Fachaufgaben obliegt dem LIAA eine landeskoordinierende Funktion. Das LIAA nimmt die Aufgaben der koordinierenden Stelle der Länder der Bundesrepublik für das Europäische Netzwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wahr.

2. Aufgaben

2.1 Programmentwicklung und Gefährdungsanalysen

2.1.1 Programmentwicklung

- a) Zur Verbesserung der Informationsbasis über die Verteilung von Belastungen und Beanspruchungen werden im LIAA entsprechende *Kataster* durch Nutzung der Datenquellen Dritter bzw. eigener Erkenntnisse der Arbeitsschutzverwaltung entsprechend den datenschutzrechtlichen Grundlagen aufgebaut, gepflegt und weiterentwickelt.
- b) Das LIAA entwickelt ausgehend von einer Analyse der Belastungs- und Gesundheitssituation der Beschäftigten in den Unternehmen und Einrichtungen

im Land Brandenburg und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen über vorhandene Gefährdungspotentiale u. a. *Vorschläge für die Durchführung von Schwerpunktaktionen* der Arbeitsschutzverwaltung.

- c) Für ausgewählte komplexe Schwerpunktmaßnahmen werden dem LIAA die Konzeptionsentwicklung, Vorbereitung und Ergebnisbewertung übertragen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen sind *Vorschläge für Interventionsprogramme* oder Einzelmaßnahmen der Arbeitsschutzverwaltung zu entwickeln, die gemeinsam mit anderen auf dem Gebiet von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz agierenden Institutionen (u. a. Unfallversicherungsträger, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kammern, Innungen) und den Unternehmen selbst umzusetzen sind.
- d) Im LIAA werden im Rahmen von *Projektarbeit* zeitweilig und befristet Themen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Arbeitsschutzverwaltung eigenständig oder unter Beteiligung der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (ÄAS) und dritter Institutionen bearbeitet. Hierbei sind insbesondere Beiträge zur inhaltlichen Ausfüllung erweiterter Schutzzielbestimmungen in vorher unregulierten Bereichen, zu Mehrfach- und Kombinationsbelastungen, zur Belastungs- und Beanspruchungssituation bestimmter Beschäftigtengruppen sowie zur Ausfüllung des gesetzlichen Beratungsauftrages auf ausgewählten Gebieten zu erstellen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden im LIAA in Form von Handlungshilfen oder Leitfäden so aufbereitet, daß sie unmittelbar für die Aufsichts- und Beratungstätigkeit der ÄAS wie gegebenenfalls für Dritte (Arbeitgeber, Beschäftigte, Verbände usw.) verwendbar sind und so zur Qualitätssicherung im Rahmen des Arbeitsschutzsystems beitragen.

2.1.2 Analyse und Beurteilung der Arbeitsumweltfaktoren

- a) Das LIAA vermittelt *spezielles Fachwissen* in Form von Stellungnahmen, Gutachten und Studien auf ausgewählten Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Dazu zählen Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Arbeitsumweltfaktoren, Ergonomie, Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie.
- b) Das LIAA unterstützt das MASGF im Rahmen seiner Funktion als *Leitstelle* für das Land Brandenburg nach dem Chemikaliengesetz (§ 22 Abs. 1).
- c) Das LIAA führt in Abstimmung oder im Auftrag des MASGF und/oder auf Anforderung der ÄAS in Betrieben und Einrichtungen im Land *spezielle Gefährdungsanalysen* bezüglich chemischer und physikalischer Arbeitsumweltfaktoren sowie physischer und psychischer Belastungen im Einzelfall

oder im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Programmen aus.

- d) Das LIAA nimmt *arbeitstoxikologische Beratungen* und *biologische Expositionstests* vor. Bei *Innenraumluftproblemen* in Arbeitsstätten werden die Ursachen aufgeklärt und Lösungskonzepte vorgeschlagen.
- e) Das LIAA unterstützt kommunale und andere Behörden bei der Bearbeitung von Fragen, die im Zusammenhang mit speziellen Belastungen/Beeinträchtigungen durch chemische, biologische und physikalische Arbeitsumweltfaktoren stehen oder die sich durch physische oder psychische Belastungen ergeben.
- f) Vom LIAA werden zur Unterstützung der Vollzugsfähigkeit der ÄAS geeignete Datenbanken beschafft und betrieben. Das LIAA wirkt bei der weiteren Entwicklung der *Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL)* sowie beim Aufbau von länderübergreifenden Expositionsdatenbanken mit.
- g) Das LIAA koordiniert die in der Arbeitsschutzverwaltung erforderlichen *Meß- und Prüfaufgaben* und gibt den ÄAS Anleitung.

2.1.3 Arbeitsgestaltung

- a) Das LIAA berät das MASGF und die ÄAS zu Fragen der *menschengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen*. Es erprobt und empfiehlt praktikable Verfahren zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen werden anwendbar aufbereitet und in Form von Handlungshilfen, Leitfäden oder Informationsschriften zur Verfügung gestellt.
- b) Das LIAA berät das MASGF, die ÄAS und Unternehmen zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der *Gestaltung der Arbeitsorganisation, der Arbeitszeit sowie der sozialen Beziehungen* am Arbeitsplatz.
- c) Bei der Entwicklung von Vorschlägen zur Gestaltung der Arbeit sind vom LIAA die besonderen Bedingungen für *Personen mit biologischen, gesundheitlichen oder sonstigen individuellen Besonderheiten* (u. a. werdende und stillende Mütter, Kinder, Jugendliche, Leistungsgewandelte) in entsprechenden Empfehlungen für besonders schutzbedürftige Personengruppen zu berücksichtigen.

2.1.4 Sichere Technik

- a) Das LIAA erarbeitet *Vorlagen für Zulassungen* nach der Baumaschinen- und Rasenmäherlärmverordnung.
- b) Das LIAA übernimmt die Erfassung und Aufberei-

tung der eingehenden *EU-Schnellinformationen über gefährliche Produkte* gemäß der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit sowie die Zuordnung auf die sachlich zuständigen Behörden.

- c) Das LIAA bereitet die *Meldungen zu Schutzklauselverfahren* über technische Arbeitsmittel und diesen gleichgestellte Geräte für den Vollzug durch die Arbeitsschutzbehörden auf.
- d) Das LIAA übernimmt die Koordinierung der nach den Buchstaben b und c bestehenden *Mitteilungspflichten* zwischen den ÄAS und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.
- e) Das LIAA leitet im Einzelfall die Überprüfungen von *mängelverdächtigen technischen Arbeitsmitteln* für die ÄAS ein und beurteilt die Einhaltung der jeweiligen Beschaffenheitsanforderungen. Dabei kooperiert das LIAA mit den Geräteuntersuchungsstellen der anderen Bundesländer.
- f) Das LIAA wirkt in *Messekommissionen* der ÄA für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zur Überprüfung und Begutachtung von Ausstellungsexponaten mit.
- g) Das LIAA ist bearbeitende Stelle für das *Medizinprodukte-Beobachtungs- und Meldesystem* für die aktiven Medizinprodukte, einschließlich der aktiven Implantate und Zubehör. Es koordiniert die Mitteilungen zwischen den ÄAS und dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.
- h) Für den Bereich der aktiven Medizinprodukte errichtet und pflegt das LIAA ein *System des präventiven Patientenschutzes*. Dazu erhebt das LIAA Daten und Informationen, bereitet diese auf und gibt sie an medizinische Einrichtungen, Fachärzte und/oder Verbände weiter.
- i) Das LIAA berät das MASGF bei Entscheidungen nach *Anzeigen von klinischen Prüfungen und zur Klassifikation von aktiven Medizinprodukten und Medizinproduktezubehör*.

2.1.5 Förderprogramme

- a) Für innovative Lösungen zur gefähderungsfreien bzw. gefähdungssarmen Gestaltung von Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelbetrieben aufgelegte Förderprogramme des MASGF werden in die *Projektträgerschaft* des LIAA gelegt.
- b) Für den Transfer der Ergebnisse derartiger Förderprojekte sind durch das LIAA entsprechende Kontakte mit Unternehmen und Institutionen herzustellen und zu pflegen, um in Form von *Netzwerken*

eine effektive Verbreitung gewonnener Erkenntnisse zu ermöglichen.

2.2 Arbeitsmedizin

- a) Das LIAA berät und unterstützt das MASGF und die ÄAS in allen arbeitsmedizinischen Fragen. Im Rahmen einer fachübergreifenden Teamarbeit werden *arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken* analysiert und Vorschläge für deren Abbau und für präventive Maßnahmen unterbreitet.
- b) Das LIAA konzipiert und realisiert Befragungen, Erhebungen, Messungen und Untersuchungen zur *Abklärung von Ursache-Wirkung-Beziehungen bei arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen bzw. Erkrankungen*. Dazu werden auch Studien im Rahmen interdisziplinärer Projekte durchgeführt.
- c) Das LIAA nimmt die Aufgaben der *für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle* des Landes im Rahmen der Zuständigkeitsverordnungen für den allgemeinen Arbeitsschutz sowie für den sozialen und medizinischen Arbeitsschutz wahr. Diese Aufgaben sind im Runderlaß des MASGF vom 13. September 1993 (ABl. 1994 S. 70) beschrieben.
- d) Das LIAA unterstützt das MASGF bei *Initiativen zur betrieblichen Gesundheitsförderung* und wirkt im koordinierenden Sinne auf die Aktivitäten der Unfallversicherungsträger, der Krankenkassen, der Betriebsärzte, der Tarifpartner sowie sonstiger Beteiligter ein.
- e) Das LIAA wirkt bei der *Erarbeitung des Gesundheitsberichtes* des Landes mit.

2.3 Zentrale Koordinierung

2.3.1 Vorschriftenwesen, Fachbibliothek

- a) Das LIAA führt eine *zentrale Vorschriftensammlung für die Arbeitsschutzverwaltung* des Landes Brandenburg.
- b) Die Fachbibliothek des LIAA wählt arbeitsschutzrelevante Publikationen aus, bereitet diese auf und stellt sie den Arbeitsschutzdienststellen sowie auf Aufforderung Dritten zur Verfügung.
- c) Das LIAA beschafft zentral benötigte Dokumente und anderes Schriftgut.
- d) Im LIAA werden *arbeitsschutzrelevante Normen* aktuell vorgehalten und auf Anfrage den ÄAS bzw. dem MASGF auszugsweise oder in Kopieform zur Verfügung gestellt.

2.3.2 Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen

- a) Das LIAA koordiniert die *Erarbeitung des Jahresberichtes der Arbeitsschutzverwaltung* des Landes Brandenburg.
- b) Durch das LIAA wird die zentrale Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsschutzverwaltung jährlich geplant und koordiniert.
- c) Das LIAA realisiert die *Präsentation des staatlichen Arbeitsschutzes* auf Messen und Ausstellungen nach Vorgabe des MASGF.
- d) Vom LIAA wird eine regelmäßig erscheinende *Informationsschrift für die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung* über neue Erkenntnisse und Rechtsvorschriften herausgegeben, an deren inhaltlicher Gestaltung alle Dienststellen beteiligt werden.
- e) Das LIAA organisiert öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und erarbeitet weiteres Informationsmaterial, wie Broschüren, Merkblätter u. a. Materialien im Auftrag bzw. in Abstimmung mit dem MASGF.

2.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- a) Im LIAA wird die *Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung* auf der Grundlage weitergehender Festlegungen des MASGF in Abstimmung mit den zuständigen Referaten geplant und koordiniert.
- b) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden durch Mitwirkung und Erstellung sowie Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien einschließlich erforderlicher Technik unterstützt.
- c) Durch das LIAA wird die *Koordinierung der gemeinsamen Arbeitsschutzausbildung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Brandenburg* wahrgenommen.
- d) Das LIAA wirkt bei Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgängen für Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte und andere Beteiligte im Arbeitsschutz mit.

2.3.4 Information und Kommunikation

- a) Das LIAA unterstützt die Beschaffung und den Einsatz und die Anwendung von DV-Technik in den Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung auf der Grundlage gesonderter Festlegungen des MASGF.
- b) Im LIAA werden Informationen für die *Präsentation der Arbeitsschutzverwaltung im Internet* erarbeitet und aktuell gehalten.

2.4 Nationale Verbindungsstelle der Länder für die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Das LIAA nimmt gemäß Vorschlag der 71. Arbeits- und Sozialministerkonferenz die Funktion als koordinierende Stelle der Arbeitsschutzbehörden der Länder im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Europäischen Netzwerk für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wahr.

Das LIAA holt die für den Auf- und Ausbau des europäischen Arbeitsschutznetzwerks relevanten Informationen von den Länderbehörden ein und sorgt umgekehrt für die Weitergabe von Informationen aus dem Netzwerk an die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder.

Das LIAA koordiniert in dieser Funktion auch die Aktivitäten der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder der Bundesrepublik in den mittel- und osteuropäischen Staaten über die Förderprogramme PHARE und TACIS der Europäischen Union und Programme der Bundesregierung.

3. Organisation

Ausgehend von den Schwerpunktaufgaben des LIAA ist die Arbeitsweise gruppen- und projektorientiert auszurichten. Die Leitungsstruktur ist dementsprechend flach zu gestalten. Die Bildung zeitweiliger Projektarbeitsgruppen erfolgt durch gesonderte Festlegungen.

Die Aufgaben als koordinierende Stelle der Länder für die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Fortbildung werden im Direktorat wahrgenommen.

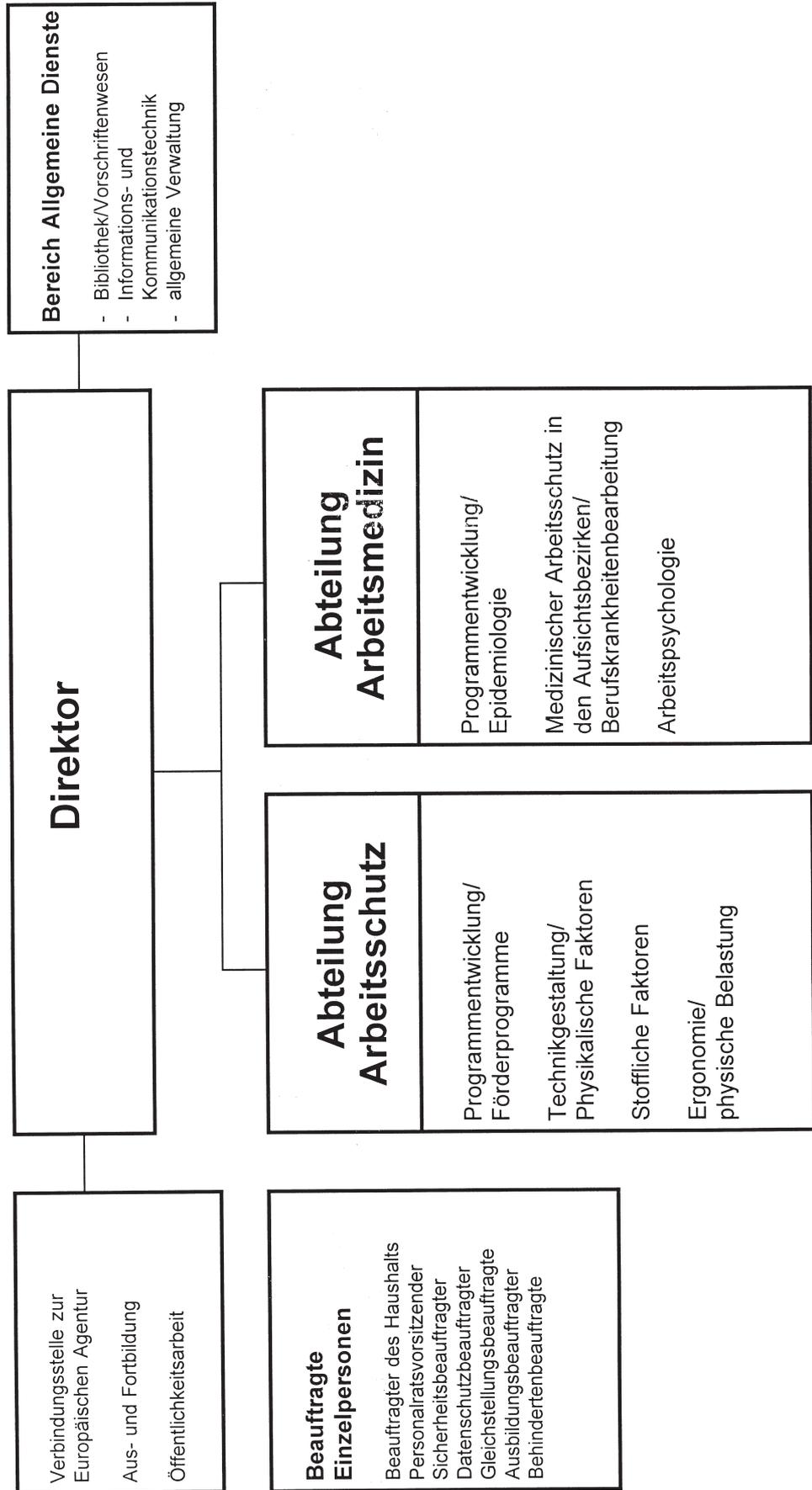
Die Aufbauorganisation ist gemäß Anlage 1 zu gestalten.

4. Schlußbestimmungen

Dieser Runderlaß tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt Nummer 3 des Runderlasses der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 3. Dezember 1991 (Errichtung des Landesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - ABl. S. 913) außer Kraft.

Stand 23. März 1998

Organisationsplan des Landesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin



**Grundsatzbeschluss Nr. 24
des Landespersonalausschusses Brandenburg**

Vom 9. September 1998

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung vom 9. September 1998 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Nr. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) wird folgende allgemeine Ausnahme zugelassen:

Die Pflicht zur Stellenausschreibung des § 4 Abs. 1 LVO gilt nicht für Stellen, die mit Angestellten besetzt sind, deren Arbeitsverhältnisse im Ergebnis einer Stellenausschreibung und eines Auswahlverfahrens für diese Stellen begründet wurden und die auf diesen Stellen verbeamtet werden sollen, sofern sie eine Laufbahnbefähigung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7 oder 8 LVO besitzen.

Der Landespersonalausschuss weist darauf hin, dass die laufbahnrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, Anstellung im Eingangsamtsamt und Beförderung durch den Beschluss unberührt bleiben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

860

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 40 vom 28. September 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0